

Rechtsprechung

Besser keine Tauben füttern!

Nachdem ein Mieter täglich mehrfach Tauben gefüttert und durch dieses Füttern jeweils um die dreißig Tauben angelockt hatte, wurde er von seinem Vermieter abgemahnt und aufgefordert, dies künftig zu unterlassen. Der Mieter ließ sich hiervon jedoch nicht beeindrucken und setzte das (täglich mehrfache) Füttern der Tauben fort. Der Vermieter sprach daraufhin die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses aus.

Das Amtsgericht Nürnberg sah die fristlose Kündigung als gerechtfertigt an. Nach Auffassung des Gerichts stellt das täglich mehrfache Füttern von Tauben eine nachhaltige Pflichtverletzung durch den Mieter dar. Der Mieter würde dadurch den Hausfrieden nachhaltig stören, zumal sich auch einige Mieter durch das Füttern und Anlocken der Tauben gestört sahen und auch diese den Mieter zur Unterlassung aufgefordert hatten. Die fristlose Kündigung wurde daher – so das erkennende Gericht – zu Recht ausgesprochen. (AG Nürnberg vom 08.04.2016/ Az.: 14 C 7772/15)